

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2018	Ausgegeben zu Hannover am 13. März 2018	Nr. 1
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- KN Nr. 1 Bekanntmachung des Beschlusses der Schlichtungskommission 1/17 über die
89. Änderung der Dienstvertragsordnung zum 01.01.2019..... 2

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 1 Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung (FAVO)..... 4
Nr. 2 Bekanntmachung der Vierzehnten Änderung der Versorgungsordnung..... 4

II. Verfügungen

- Nr. 3 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2018) 6
Nr. 4 Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Diakonieverbandes Nordostniedersachsen
(Kirchenkreise Lüneburg und Uelzen) 9
Nr. 5 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde
Kirchspiel an Elbe und Seege (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg) 9
Nr. 6 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen
(Kirchenkreis Uelzen)..... 12
Nr. 7 Übergang von Grundbesitz auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde
Sarstedt-Land (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) 14
Nr. 8 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Diakonie-
Pflegerverband Hoya-Vilsen“ (Kirchenkreis Syke-Hoya)..... 14
Nr. 9 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden
um die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dörverden (Kirchenkreis Verden) 18

III. Mitteilungen

- Nr. 10 Beauftragungen zur Beratung für Konfirmandenarbeit..... 19
Nr. 11 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2017 19

IV. Stellenausschreibungen 20

V. Personalnachrichten 20

Beilage: Sachwortverzeichnis 2017 und Amtsblatt der VELKD BAND VII

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1 Bekanntmachung des Beschlusses der Schlichtungskommission 1/17 über die 89. Änderung der Dienstvertragsordnung zum 01.01.2019

Hannover, den 3. Januar 2018

Nachstehend geben wir den Beschluss der Schlichtungskommission vom 3. November 2017 über die 89. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

89. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 3. November 2017

Aufgrund des § 29a Absatz 8 Satz 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2000 S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 21. Oktober 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2016 S. 139), hat die Schlichtungskommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2008 S. 70), zuletzt geändert durch die 88. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 18. September 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2017 S. 152), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Angabe zur Anlage 9 folgende Fassung:
„Anlage 9 Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst“.
2. § 2 Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Die Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst ergeben sich aus Anlage 9.“
3. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst“.
 - b) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1 Geltungsbereich

Die folgenden Sonderregelungen gelten für Mitarbeiterinnen, die im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind.“

- c) Die Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nr. 9 Regelungen für die Überleitungen am 1. Januar 2017“.

bb) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Für Mitarbeiterinnen, die

- a) als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder,
 - b) als pädagogische Leitungen bei überregionalen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder oder
 - c) als Fachberaterinnen für Tageseinrichtungen eingesetzt sind und deren Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht, gilt Folgendes:“.
- d) Nach der Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„Nr. 10 Regelungen für die Überleitungen am 1. Januar 2019

Für die Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis

- am 31. Dezember 2018 nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 9 fiel und
- über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht,

gilt Folgendes:

1. Die Mitarbeiterinnen sind ab dem 1. Januar 2019 nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD-V (VKA) eingruppiert.
2. ¹Die Mitarbeiterinnen werden am 1. Januar 2019 der Stufe der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V (VKA) zugeordnet, die ihrer am 31. Dezember 2018 nach den Regelungen des TV-L erreichten Entgeltgruppenstufe entspricht (stufengleiche Zuordnung). ²Die am 31. Dezember 2018 in dieser Stufe zurückgelegte Stu-

fenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit nach Nummer 3 Absatz 2 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) angerechnet. ³Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiterinnen, die nach den Regelungen des TV-L im Dezember 2018 der Endstufe ihrer Entgeltgruppe (Stufe 5) zugeordnet waren und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren vollendet hatten, am 1. Januar 2019 der Stufe 6 der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V (VKA) zugeordnet. ⁴Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiterinnen, die im Dezember 2018 nach den Regelungen des TV-L in der sog. kleinen Entgeltgruppe 9 TV-L der Endstufe (Stufe 4) zugeordnet waren und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 eine Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren vollendet hatten, am 1. Januar 2019 der Stufe 5 der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V (VKA) zugeordnet. ⁵Die Stufenlaufzeit beginnt in der Stufe 5 von neuem.

3. Mit dem Eingruppierungsvorgang nach Nummer 1 entfallen bisher gezahlte Entgeltgruppenzulagen sowie alle als Besitzstand nach den Bestimmungen der ARR-Ü-Konf gewährten Zulagen; dies gilt nicht für die Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf.
4. ¹Ist das ab dem 1. Januar 2019 gemäß Anlage C zum TVöD-V (VKA) zustehende Tabellenentgelt allein infolge der Überleitung niedriger als das bisherige

Entgelt, so erhält die Mitarbeiterin für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine persönliche Besitzstandszulage. ²Die persönliche Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen Tabellenentgelt und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich einer bisher zustehenden Entgeltgruppenzulage oder zuzüglich bisher gezahlter Besitzstandszulagen. ³Eine Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf bleibt bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. ⁴Die persönliche Besitzstandszulage nach Satz 1 nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil; sie verringert sich beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. ⁵Ändert sich die auszuübende Tätigkeit und entspricht sie nicht mehr dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal, entfällt die persönliche Besitzstandszulage.“

§ 2

Änderung der Dienstvertragsordnung

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 3. November 2017

Die Schlichtungskommission

Baumann-Czichon Dr. Abramowski

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1 Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung (FAVO)

Vom 5. Februar 2018

Aufgrund § 25 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 13. Dezember 2006, Kirchl. Amtsbl. S. 183, zuletzt geändert durch das 4. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 58) wird die Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsverordnung - FAVO) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), zuletzt geändert durch § 3 der Rechtsverordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen aufgrund des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 119) wie folgt geändert:

§ 1

1. § 5 FAVO Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Soweit sich der Umfang der Besetzung einer nach § 10 Abs. 2 FAG zu verrechnenden Pfarrstelle oder eines zu verrechnenden Auftrags während des laufenden Monats ändert, wird die Veränderung ab dem Folgemonat berücksichtigt.“
2. In § 16 wird Nr. 3 gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 5. Februar 2018

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 2 Bekanntmachung der Vierzehnten Änderung der Versorgungsordnung

Hannover, den 21. Februar 2018

Nachdem wir dem Beschluss des Verwaltungsrates der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Vierzehnte Änderung der Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Änderung vom 4. September 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 120), zugestimmt haben, wird er nachstehend gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch die Änderung der Rechtsverordnung vom 9. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 5), bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Vierzehnte Änderung der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse Vom 23. November 2017

Die Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Änderung vom 4. September 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 120), wird gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe a der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 9. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 5), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Versorgungsordnung

1. § 15a Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴Als Sterbetafeln sind die Heubeck-Richttafeln 2005 G modifiziert zu verwenden; Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Ausführungsbestimmungen zu § 15a und 15b, die als Teil des Anhangs einen Bestandteil der Versorgungsordnung bilden.“

2. In § 53 Absatz 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Sanierungsgelder“ das Komma und das Wort „Sonderzahlungen“ gestrichen.
3. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Kapitalisierungsgrad“ durch das Wort „Kapitaldeckungsgrad“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der für die Ermittlung zu berücksichtigende Rechnungszins für die über Absatz 2 hinausgehenden Rückstellungen (vgl. auch Ausführungsbestimmungen zu § 56; die als Teil des Anhangs einen Bestandteil der Versorgungsordnung bilden), die biometrischen Grundlagen und die Verwaltungskosten werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplans in allen Einzelheiten festgelegt (vgl. auch Ausführungsbestimmungen zu §§ 15a und 15b, die als Teil des Anhangs einen Bestandteil der Versorgungsordnung bilden).“
4. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Kapitalisierungsgrads“ durch das Wort „Kapitaldeckungsgrads“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Zur Deckung oder Vermeidung eines Fehlbetrages gemäß Absatz 1 und § 56 Abs. 2 und 3 (Unterschreitung Kapitaldeckungsgrad 100 v.H.), der auch nach Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht ausgeglichen werden kann, kann die Kasse
 - a) im Abrechnungsverband P eine Beitragserhöhung vornehmen und
 - b) im Abrechnungsverband S Sanierungsgelder erheben, bis der Kapitaldeckungsgrad von 100 v.H. wieder erreicht ist.“
5. In § 61 Absatz 1 Buchstabe c werden die Wörter „Sonderzahlungen und“ gestrichen.
6. § 63 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) ¹Die Kasse kann ein Sanierungsgeld im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 erster Halbsatz EStG, welches nicht steuerbar ist (BMF-Schreiben vom 7. November 2008), zur Deckung eines Fehlbetrages im Abrechnungsverband S erheben, bis ein dauerhafter Kapitaldeckungsgrad von 100 v.H. (§ 59 Abs. 2 Buchst. b) erreicht ist. ²Die diesem Kapitaldeckungsgrad zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Deckungsrückstellung ergeben sich aus den in § 34 Abs. 3 verwendeten Zinsannahmen mit 3,25 v.H. in der Anwartschaftsphase, 5,25 v.H. in der Rentenphase und 1 v.H. Dynamisierung. ³Für die biometrischen Annahmen sind die Heubeck-Richttafeln 1998 sowie ergänzend 2005 G modifiziert anzuwenden (vgl. Ausführungsbestimmungen zu §§ 15a und 15b sowie zu § 63 Abs. 1 im Anhang).“
7. § 72 Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) ¹Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung des § 73 Abs. 1 Satz 3 bis 7, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 73 Abs. 1a sowie dem Betrag, der nach § 73 Abs. 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 73 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. ²Die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es entweder bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt oder sie informiert über die Höhe der neu berechneten Startgutschrift. ³Neben der Information über den Versicherungsnachweis nach Satz 2 bedarf es keiner gesonderten Mitteilung.“
8. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 7 eingefügt: „Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v.H. nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem man 100 v.H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v.H. und höchstens 2,5 v.H. ⁴Bei Anwendung von Satz 3 werden Teilmonate ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. ⁵Aus der Summe der (Teil-) Monate werden die Jahre der Pflichtversicherung berechnet. ⁶Die sich nach den Sätzen 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. ⁷Der sich durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 8.
 - b) In Absatz 1a Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG“ durch die Angabe „ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 3 bis 7 nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG berechnete Vomhundertsatz“ ersetzt.

- c) In Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Satz 2 gilt für die Jahre bis 2016 auch für eine Erhöhung der Startgutschrift infolge der Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 bis 7.“
9. § 74 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) ¹Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 73 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 1a entsprechend anzuwenden. ²Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 73 Abs. 7 entsprechend.“
10. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. ³Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchst. b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) ¹Erhöhen sich durch die Neuberechnung nach § 73 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und § 74 Abs. 4 die Startgutschriften in bereits laufenden Betriebsrentenfällen, führt dies

zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. ²Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Kasse nachgezahlt; Teilzahlungs-, Nichtzahlungs- und Ruhenregelungen sind zu berücksichtigen.“

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderung der Versorgungsordnung tritt mit Wirkung vom 24. November 2017 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten
§ 1 Nummer 7 (§ 72), 8 (§ 73) und 9 (§ 74) mit Wirkung vom 1. Januar 2001,
§ 1 Nummer 10 Buchstabe a (§ 78 Absatz 2) mit Wirkung vom 1. Januar 2012 und
§ 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 78 Absatz 3) am 13. Dezember 2017 in Kraft.

Hannover, den 23. November 2017

Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

D r. L e h m a n n

(Vorsitzender)

II. Verfügungen

Nr. 3 **Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2018)**

Vom 13. Februar 2018

Die Finanzausgleichsrichtlinien 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2009 S. 30), zuletzt geändert am 06. Februar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 7), gelten mit folgenden Änderungen auch für das Haushaltsjahr 2018:

Zu 2.2 Zur Verfügung stehende Mittel

...

Für das Haushaltsjahr 2018 sieht der landeskirchliche Haushaltsplan ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 244.624.000,00 Euro vor.

Das Allgemeine Zuweisungsvolumen basiert auf dem Allgemeinen Planungsvolumen in Höhe von 239.270.000,00 Euro, dessen Berechnung sich in Anlage 2 des Aktenstückes Nr. 23 E der 25. Landessynode findet (www.financeplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Aktenstücke und andere Unterlagen der Landessynode)).

Im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Personal-, Sach- und Bauausgaben in den Jahren 2017 und 2018 ist das bereinigte Planungsvolumen jeweils um 1,50 % erhöht worden. Um den Kirchenkreisen die vollständige Refinanzierung der durch die Erhöhung der Beitragszahlungen an die Zusatzversorgungskasse sowie der Änderung der Eingruppierungsmerkmale für Diakone und Diakoninnen entstehenden Mehrausgaben zu sichern, haben wir für die Jahre ab 2017 das Allgemeine Zuweisungsvolumen mit Zustimmung des Landessynodalausschusses entsprechend erhöht.

Durch die Tarifsteigerungen der privatrechtlich Beschäftigten um 2,35 % zum 01.01.2018 und der öffentlich-rechtlich Beschäftigten um 2,0 % zum 01.06.2018 kommt es im Haushaltsjahr 2018 zu einer Mehrbelastung der Kirchenkreise um insgesamt 2,23 %. Da wir im Rahmen der Haushaltsplanung 2017/2018 von einer Tarifsteigerung von 1,5 % ausgegangen sind, muss das Allgemeine Zuweisungsvolumen zum Ausgleich der Mehrbelastungen für 2018 um 1.681.000,00 Euro erhöht werden. Es beträgt nunmehr 246.305.000,00 Euro.

Von der Erhöhung ausgenommen wurde wiederum der Zuweisungsanteil für die Pfarrbesoldung und -versorgung. Im Interesse größerer Planungssicherheit für die Kirchenkreise werden die im Allgemeinen Zuweisungsvolumen enthaltenen Personalausgaben für die Pfarrbesoldung und -versorgung für den gesamten Planungszeitraum nicht erhöht. Im Gegenzug bleiben die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Kosten für die Pfarrbesoldung und -versorgung (§ 10 Abs. 2 FAG) im Planungszeitraum 2017-2022 unverändert (S. Nr. 2.6).

Neben dem vorgenannten Allgemeinen Zuweisungsvolumen für die Gesamtzuweisung ist im landeskirchlichen Haushalt ein Betrag von 35.809.800,00 Euro für den nach den Besonderen Schlüsseln (11.415.100,00 Euro für Sakralgebäude und 23.394.700,00 Euro für Kindertagesstätten) berechneten Gesamtzuweisungsanteil vorgesehen.

Zu 2.6 Pfarrbesoldung und -versorgung

...

Die Berechnung der zu berücksichtigenden Pfarrstellenanteile wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

Durch das auf der 25. Landessynode beschlossene 4. Änderungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz wird rückwirkend zum 01. Januar 2017 auf eine Verrechnung vakanter Pfarrstellen verzichtet.

Näheres dazu regelt das Merkblatt „Verrechnung von Pfarrstellen(anteilen) gem. § 10 des Finanzausgleichsgesetzes, zuletzt geändert durch das 4. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. Juni 2017“ vom 05. Juli 2017 in unseren Internet-Arbeitshilfen www.finanzeplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Hinweise für Kirchen-(kreis)ämter).

Im Gegenzug sind dann aber auch landeskirchliche Zusatzaufträge, die zur Abdeckung von Vakanzen nach Maßgabe der im Kirchenkreis vorhandenen personellen Ressourcen erteilt werden können, mit der Gesamtzuweisung zu verrechnen. Ein Anspruch der Kirchenkreise auf derartige Zusatzaufträge besteht dabei aber nicht. Einzelheiten bitten wir vorab mit der Personalabteilung des Landeskirchenamtes abzustimmen.

Zu 2.8 Besondere Schlüssel

2.8.1 Sakralgebäude

...

Die pro Kubikmeter umbauten Raumes zu berücksichtigenden Beträge werden gem. § 2 Abs. 2 FAVO für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Größenklasse	Betrag je m ³	Mindestbetrag
bis 1.000 m ³	2,36 Euro/m ³	
1.001 bis 2.500 m ³	2,28 Euro/m ³	2.360,00 Euro
2.501 bis 4.500 m ³	2,15 Euro/m ³	5.675,00 Euro
4.501 bis 7.500 m ³	1,91 Euro/m ³	9.675,00 Euro
7.501 bis 12.000 m ³	1,66 Euro/m ³	14.325,00 Euro
über 12.000 m ³	1,43 Euro/m ³	19.920,00 Euro

...

2.8.2 Kindertagesstätten nach § 3 FAVO

Die Pauschalen für das Jahr 2018 wurden entsprechend den Haushaltsvorgaben erhöht. Die Beträge lauten wie folgt:

1. Ganztagsgruppe 20.940,00 Euro
2. Halbtagsgruppe (Vor- oder Nachmittagsgruppe) 10.470,00 Euro
3. Hortgruppe 20.940,00 Euro
4. Leitungspauschale 2.690,00 Euro

...

Je Kindertagesstätte wird im Jahr 2018 eine und je Kinderspielkreis eine halbe Pauschale für Fachberatung/pädagogische Leitung in einem anerkannten übergemeindlichen Trägermodell in Höhe von 2.000,00 Euro gewährt.

...

Zu 3. Einzelzuweisungen für besondere Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen nach § 7 FAVO

3.1 Einzelzuweisungen für diakonische Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

3.1.1 Allgemeine Hinweise

...

Bei den Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen werden im Haushaltsjahr 2018 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode keine Kürzungen der Personal- und Sachkostenanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 berücksichtigt.

...

Antragstellung

Sofern in kirchlichen Körperschaften Einrichtungen und Dienste bestehen, für die Einzelzuweisungen nach § 7 FAVO beantragt werden, sind die Anträge möglichst bis zum Beginn des laufenden Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum

31. März eines jeden Jahres

beim Landeskirchenamt vorzulegen. Soweit für die Form oder das Verfahren der Antragstellung keine besonderen Regelungen an anderer Stelle getroffen worden sind, sind den Anträgen Abdrucke der entsprechenden Unterabschnitte aus dem Haushaltsplan beizufügen. Diese Antragsverfahren werden vom Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. geregelt.

Einzelzuweisungen zur Deckung eines Mehrbedarfs bei den Personalausgaben können, soweit eine Finanzierung anderweitig nicht möglich ist, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden. Entsprechende Anträge sind bis zum

06. Dezember des laufenden Haushaltsjahres

beim Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V., Ebhardtstr. 3A, 30159 Hannover zu stellen.

...

3.1.2.2 Projekte im diakonischen Bereich

Mittel zur Mitfinanzierung besonderer diakonischer Projekte können im Rahmen verfügbarer

Haushaltsmittel auf Antrag gewährt werden. Die Mittel werden vom Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. verwaltet und an die Empfänger weitergegeben. Näheres zu den Vergabekriterien wird durch Rundverfügung bekanntgegeben (vgl. z. B. Rundverfügung G9/2017 vom 07. November 2017 bzgl. der Förderung besonderer Projekte in der Diakonie).

3.2 Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge

3.2.1 Allgemeine Hinweise

Bei den Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge werden im Haushaltsjahr 2018 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode keine Kürzungen der Personal- und Sachaufwendungsanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 erfolgen.

Antragstellung

Sofern in kirchlichen Körperschaften Einrichtungen und Dienste bestehen, für die Einzelzuweisungen nach § 7 FAVO beantragt werden,

...

Zu 3.3 Einzelzuweisungen für sonstige Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

3.3.2. Kur- und Urlauberseelsorge

Die Kirchenkreise Harzer Land, Cuxhaven-Hadeln, Emden-Leer, Harlingerland, Norden und Wesermünde erhalten...

3.3.3 Schulpfarrer und -pfarrerinnen sowie Berufsschuldiakone und -diakoninnen

Für Schulpastoren und Schulpastorinnen sowie für Berufsschuldiakone und Berufsschuldiakoninnen, die im Dienstauftrag des Kirchenkreises evangelische Religion unterrichten, können Einzelzuweisungen in Höhe von bis zu 1.300 Euro bewilligt werden. Andere katechetische Lehrkräfte haben keinen Anspruch auf Einzelzuweisung. Sie werden ausschließlich personenbezogen entsprechend dem jeweiligen Umfang der schulischen Beauftragung festgesetzt.

Die Einzelzuweisung ist zweckgebunden für die Sachausgaben der Schulpastoren und Schulpastorinnen bzw. Berufsschuldiakone und Berufsschuldiakoninnen und dienen der Stärkung der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern im Bereich Kirche und Schule. Technische Ausstattungsgegenstände,

Kommunikationsmittel sowie Mobiliar stellen keine Sachausgaben im Sinne dieser Einzelzuweisung dar.

Die Einzelzuweisung ist im und für das laufende Haushaltsjahr zu beantragen. Die Höhe der Restmittel aus dem Vorjahr ist mitzuteilen. Die Einzelzuweisung erfolgt in Höhe der verbrauchten Mittel. Auf einen Verwendungsnachweis wird verzichtet.

Erstattungen von Aufwendungen durch die Schulträger bzw. die Schule sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Sofern die Zuweisungsmittel ganz oder teilweise für Projekte mit Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden sollen und die Gesamtausgaben auf Grund der Projektkosten absehbar den Zuweisungsanspruch übersteigen, können die Projektkosten vor Projektbeginn gesondert beantragt werden. Wir verweisen insoweit auf unsere „Handreichung für Schulpastorinnen und Schulpastoren, die im Dienstauftrag evangelischen Religionsunterricht an öffentlich-rechtlichen Schulen des Landes Niedersachsen erteilen“.

Zu 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft; sie sind erstmals auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2018 anzuwenden.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 4 Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Diakonieverbandes Nordostniedersachsen (Kirchenkreise Lüneburg und Uelzen)

Urkunde

Gemäß § 81 Absatz 1 Satz 1 Kirchenkreisordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Der Kirchenkreisverband „Diakonieverband Nordostniedersachsen der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bleckede, Lüneburg und Uelzen – Diakonisches Werk“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Hannover, den 27. Dezember 2017

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Dr. Springer

Nr. 5 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Kirchspiel an Elbe und Seege (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) und Artikel 10 Nr. 2 Satz 4 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Gartow in Gartow,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Holtorf in Schnackenburg,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kapern in Schnackenburg,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Restorf in Höhbeck,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Schnackenburg in Schnackenburg,
 - der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Meetschow in Gorleben und
 - der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Vietze in Höhbeck
 (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Kirchspiel an Elbe und Seege“ in Gartow gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen. Die Kapellengemeinden werden in Ortskirchengemeinden umgewandelt. Die Kapellengemeinde Meetschow erhält den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Meetschow“ in Gorleben, die Kapellengemeinde Vietze den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Vietze“ in Höhbeck.

§ 2

- (1) Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Kirchspiel an Elbe und Seege besteht der Gesamtkirchenvorstand aus

- jeweils einem Mitglied der bisherigen Kirchen- und Kapellenvorstände der Kirchen- und Kapellengemeinden Holtorf, Kapern, Meetschow, Restorf, Schnackenburg und Vietze, das vom jeweiligen Vorstand zu berufen ist;
 - drei Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Gartow, die vom Kirchenvorstand zu berufen sind;
 - der Vertreterin des Patronats und
 - dem Mitglied des Pfarramtes.
- (2) Die Vorbereitungen zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

§ 3

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Absatz 2 sofort in Kraft.

Hannover, den 18. Dezember 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Kirchspiel an Elbe und Seege

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die Kirchen- und Kapellenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchen- und Kapellengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Kirchspiel an Elbe und Seege“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.

- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Gartow.
- (3) Die Evangelisch-lutherische St.-Georg-Kirchengemeinde Gartow, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Holtorf, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kapern, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Meetschow, die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Restorf, die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Schnackenburg und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Vietze sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

Gesamtkirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden, soweit für deren Vertretung nicht nach § 4 Absatz 2 der Ortskirchenvorstand zuständig ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde ein Wahlbezirk zu bilden.
- (5) Der Patron oder die Patronin ist berechtigt, als Mitglied in den Gesamtkirchenvorstand einzutreten oder ein Mitglied zu ernennen.

§ 3

Aufgaben der Ortskirchengemeinden

- (1) Den Ortskirchengemeinden sind die folgenden Aufgaben übertragen:
- a) Entscheidungen über die Verpachtung des Grundbesitzes der Ortskirchengemeinde sowie über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Ortskirchengemeinde.
 - b) Entscheidung über die Vermietung von Gebäuden und Wohnungen sowie Verantwort-

tung für die laufende Bauunterhaltung und investive Baumaßnahmen im Rahmen der Haushaltsansätze, Verwaltung des damit verbundenen Sondervermögens und Entscheidung über dessen Verwendung.

- c) Entscheidungen über die laufende Bauunterhaltung der Kirchengebäude der Ortskirchengemeinde, soweit die zu erwartenden Aufwendungen einen Gesamtbetrag von 500 Euro nicht überschreiten.
- (2) Allen Ortskirchengemeinden sind die Verwaltung, die Bewirtschaftung und die Bauunterhaltung der örtlichen Friedhöfe übertragen.

§ 4 Ortskirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde einen Ortskirchenvorstand. Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind, an. Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.
- (2) Der Ortskirchenvorstand vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser nach dieser Satzung Aufgaben übertragen sind. § 2 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Ortskirchenvorstand berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Ortskirchenvorstände führen die Siegel der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden weiter.

§ 5 Pfarrstellenbesetzung

Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände im Zusammenhang mit der Besetzung einer Pfarrstelle wahr. Dabei ist das Benehmen mit den Ortskirchenvorständen herzustellen.

§ 6 Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.
- (2) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verbleiben bei der Ortskirchengemeinde. Entsprechendes gilt für Erträge der Ortskirchengemeinde aus zweckgebundenem Vermögen.

§ 7 Freiwilliges Kirchgeld

Das freiwillige Kirchgeld ist für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit es nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck erworben wird.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 9 Aufhebung, Ausgliederung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, eines Ortskirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gartow, den 12. Oktober 2017
Für den Kirchenvorstand der
Ev.-luth. St.-Georg-Kirchengemeinde Gartow
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Holtorf, den 26. Oktober 2017
Für den Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtorf
(Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Kapern, den 26. Oktober 2017
Für den Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Kapern
(Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Meetschow, den 26. Oktober 2017
Für den Kapellenvorstand der Ev.-luth.
Kapellengemeinde Meetschow
(Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Restorf, den 26. Oktober 2017
Für den Kirchenvorstand der
Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Restorf
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Schnackenburg, den 29. Oktober 2017
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth.
St.-Nicolai-Kirchengemeinde Schnackenburg
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Vietze, den 26. Oktober 2017
Für den Kapellenvorstand der
Ev.-luth. Kapellengemeinde Vietze
(Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß
§ 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenauf-
sichtlich.

Hannover, den 18. Dezember 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 6 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen (Kirchenkreis Uelzen)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Kirchengesetzes über
die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemein-
den (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus der Evangelisch-lutherischen Dreikönigs-Kirchengemeinde Bevensen in Bad Bevensen und der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Medingen in Bad Bevensen (Kirchenkreis Uelzen) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen“ in Bad Bevensen gebildet.

- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

- (1) Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen werden die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Bevensen und die vom Kirchenkreisvorstand Bevollmächtigte, die die Aufgaben des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Medingen wahrnimmt, Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.
- (2) Die Vorbereitungen zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

§ 3

- (1) Die III. Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bevensen und Medingen wird I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen.
- (2) Die I., II. und IV. Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bevensen und Medingen werden zu einer Pfarrstelle mit vollem Dienst zusammengelegt. Diese wird II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen.

§ 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Absatz 2 sofort in Kraft.

Hannover, den 20. Dezember 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bevensen- Medingen

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bad Bevensen.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bevensen und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Medingen sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

Gesamtkirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde und die Ortskirchengemeinden.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.

§ 3

Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.
- (2) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verbleiben bei der Ortskirchengemeinde. Entsprechendes gilt für Erträge der Ortskirchengemeinde aus zweckgebundenem Vermögen.

§ 4

Freiwilliges Kirchgeld

Das freiwillige Kirchgeld kann sowohl für bestimmte Zwecke einer einzelnen Ortskirchengemeinde verwendet werden als auch zum allgemeinen Ausgleich des Haushalts der Gesamtkirchengemeinde.

§ 5

Klosterkirche

- (1) Die Klosterkirche Medingen ist Eigentum des Klosters Medingen und Gastkirche der Ortskirche Medingen. Die Bauunterhaltung liegt beim Eigentümer.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist verantwortlich für die Durchführung von Gemeindegottesdiensten und Amtshandlungen in der Klosterkirche.
- (3) Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Kloster und Gesamtkirchengemeinde regelt die Zusammenarbeit.

§ 6

Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 7

Aufhebung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben.
- (2) In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen proportional zu den

Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

- (3) Der Gesamtkirchenvorstand kann von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Bevensen, den 17. Oktober 2017
Für den Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Bevensen
(Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Medingen, den 17. Oktober 2017
Für den Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Medingen
(Bevollmächtigte des KKV) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 20. Dezember 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 7 Übergang von Grundbesitz auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)

Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Mit Anordnung vom 20. März 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 96) sind die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bledeln, Gödringen und Hotteln zum 1. April 1970 zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hotteln zusammengelegt worden. Zu diesem Zeitpunkt gehen aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bledeln, im Grundbuch als Pfarre zu Bledeln bezeichnet, die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hotteln

(Dotation Pfarre) über:

Wassel	1118	Wassel	4	23	} 0,1285
Wassel	1118	Wassel	4	80	

- (2) Mit Anordnung vom 3. Februar 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 54) sind die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Algermissen, Groß Lobke, Hotteln, Lühnde, Oesselse und Wirringen-Müllingen-Wassel zum 1. Januar 2012 zur Evangelisch-lutherischen Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen zusammengelegt worden. Zu diesem Zeitpunkt gehen aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hotteln (Dotation Pfarre) die in Absatz 1 bezeichneten Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen (Dotation Pfarre) über.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 2. Februar 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 8 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Diakonie-Pflegeverband Hoya-Vilsen“ (Kirchenkreis Syke-Hoya)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung diakonischer Aufgaben werden die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Hoya in der Grafschaft Hoya und die Evangelisch-lutherische Cyriacus-Kirchengemeinde Vilsen in Bruchhausen-Vilsen zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Diakonie-Pflegeverband Hoya-Vilsen“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 20. Februar 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Satzung des Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverbandes
„Evangelisch-lutherischer Diakonie-
Pflegeverband Hoya-Vilsen“**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Verbandsgliedern (Regionalgesetz - RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1**Verbandsglieder, Name und Sitz**

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hoya und Vilsen (nachfolgend Verbandsglieder genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Diakonie-Pflegeverband Hoya-Vilsen“. Er hat seinen Sitz in Hoya.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Verbandsglieder bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2**Aufgaben und Zweckbindung**

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die Wahrnehmung diakonischer Arbeit in Form der gemeinnützigen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Altenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens, und zwar insbesondere für das Gebiet der Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen und Grafschaft Hoya.

- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) die ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflege und Versorgung von alten, kranken und behinderten Menschen in Form von Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege,
 - b) Betreuung und Begleitung von alten, kranken und behinderten Menschen,
 - c) Schulung und Unterstützung von Angehörigen von alten, kranken und behinderten Menschen,
 - d) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Gesundheitsförderung einschließlich Aufklärung und Schulungen,
 - e) Förderung ehrenamtlicher und nachbarschaftlicher Hilfen im weitesten Sinne und
 - f) Fort- und Weiterbildung für Angehörige von Pflegeberufen.

Diese Hilfen werden ohne Rücksicht auf Herkunft und Konfession geleistet. In der Regel werden diese Aufgaben in der Wohnung der zu unterstützenden Personen oder in den ambulanten Diakoniestationen durchgeführt und umfassen unter anderem:

- Grund- und Behandlungspflege gem. SGB V
- alle pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen gem. SGB XI
- zusätzliche Betreuungsleistungen gemäß § 45b SGB XI (Demenzbetreuung)

Die Angebote werden in enger Zusammenarbeit mit anderen Trägern sozialer Dienste (z.B. Wohlfahrtsverbände, Behörden, Alteneinrichtungen), Pfarrämtern und anderen kirchlichen Stellen sowie niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern oder Ausbildungsstätten erbracht.

- (3) Der Kirchengemeindeverband kann alle Geschäfte tätigen, die der Förderung oder Erreichung des Verbandszweckes unmittelbar oder mittelbar dienen. Insbesondere ist er berechtigt, weitere Einrichtungen oder auch Gesellschaften vorgenannter Art zu gründen oder zu erwerben oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen oder Gesellschaften mit vergleichbarer Zielsetzung zu beteiligen. Auch darf er Zweigniederlassungen errichten.
- (4) Der Kirchengemeindeverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere

Arbeitsbereiche von den Verbandsgliedern auf den Kirchengemeindeverband übergehen.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verbandsvorstand besteht aus bis zu neun Personen, von denen je drei Mitglieder aus der Mitte des jeweiligen Kirchenvorstandes vom Kirchenvorstand Hoya und vom Kirchenvorstand Vilsen gewählt werden; unter diesen sechs Personen muss mindestens ein ordiniertes Mitglied sein. Berufliche Mitarbeitende des Verbandes können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein. Im Übrigen kann der Verbandsvorstand bis zu drei weitere Mitglieder berufen. Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. Das betroffene Gremium entsendet aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Amtszeit der Kirchenvorstände in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Wahl der Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes abgeschlossen ist. Die Wahl der Mitglieder des ersten Verbandsvorstandes erfolgt spätestens bis zum 31. März 2018.
- (4) Die erste Sitzung des neugebildeten Verbandsvorstandes wird vom Superintendenten des Kirchenkreises Syke-Hoya einberufen und vom ältesten dazu bereiten Mitglied des Verbandsvorstandes bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen.
- (6) Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen aufgenommen sind, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Wirksamkeit des Kirchenvorstandes nach der Kirchengemeindeordnung mit Ausnahme von § 42 a, § 50 b und § 55 Kirchengemeindeordnung.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben abschließend, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die grundsätzliche Ausrichtung der diakonischen Arbeit und die Wahrnehmung von Handlungsfeldern des Verbandes,
 2. Förderung der internen Kommunikation, des Austauschs und der Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen der Mitglieder und der gemeinsamen Meinungsbildung,
 3. Beschlussfassung über den Verbandshaushalt und den Stellenplan,
 4. Beratung und Beschlussfassung über Errichtung, Veränderungen oder Aufgabe eigener Einrichtungen,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
 7. Festlegungen von etwaigen Mitgliederbeiträgen oder sonstigen Umlagen (§ 5),
 8. Aufnahme von Darlehen,
 9. Entlastung des Kirchenamtes.
- (2) Der Verbandsvorstand kann sich zur Ausübung der laufenden Geschäfte der Mithilfe eines oder einer besonders beauftragten, aber nicht stimmberechtigten Geschäftsführenden bedienen, in der Regel eine Person aus dem Kirchenamt in Sulingen. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten des oder der Geschäftsführenden sind in einer Dienstanweisung zu regeln. Dieser Person kann unter anderem folgende Aufgaben übertragen werden:
 1. Aufstellen des Verbandshaushaltes und des Stellenplans,
 2. Verhandlungsführung und -abschlüsse mit etwaigen Kostenträgern über Leistungs-, Vergütungs- oder Qualitätsvereinbarungen,
 3. Initiierung von Projekten sowie die Errichtung und Fortentwicklung eines Qualitäts- und Risikomanagements,
 4. Unterbreitung von Vorschlägen zur Gewinnverwendung bzw. zur Verlustabdeckung,
 5. Vorschläge zum Mitgliedsbeitrag,
 6. Vorlage der Berichte aus den Arbeitsbereichen,
 7. Errichtung von Mitarbeiterstellen bis zu einem Umfang von 25 Wochenstunden,
 8. Anstellung von Mitarbeitenden bis zur Ver-

- gütungsgruppe EG 6 TV-L oder KR 8a DVO,
9. Erteilung von Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen,
 10. Ausübung der Dienstaufsicht, einschließlich der Erteilung von Abmahnungen,
 11. Kauf von Gegenständen des beweglichen Vermögens oder sonstigen Rechtsgeschäften bis zu 25.000 Euro sowie sonstige Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Vermögenswert von 15.000 Euro.

§ 5 Finanzierung

Der Aufwand des Verbandes wird durch Mitgliederbeiträge, Umlagen, durch Zuwendungen Dritter sowie durch sonstige Erträge finanziert. Die Festlegung von Mitgliederbeiträgen bedarf der Zustimmung der Kirchenvorstände der Verbandsglieder.

§ 6 Mitarbeiterstellen, Vermögen, Aufsicht

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. Gehen Arbeitsbereiche von den Verbandsgliedern auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (2) Für die Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes, für die Verwaltung seines Vermögens sowie für die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband gelten die jeweiligen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

§ 7 Beirat

- (1) Der Vorstand soll für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes einen Beirat zur Begleitung der Einrichtungen des Verbandes bilden und dazu auf Empfehlung der Evangelisch-lutherischen Kirchenvorstände Asendorf, Bruchhausen, Bücken, Eitzendorf, Eystrup, Hassel, Hoyerhagen, Magelsen, Martfeld, Schwarme und Wechold jeweils ein Beiratsmitglied pro Kirchengemeinde in den Beirat berufen. Die Berufung ist jederzeit widerrufbar. In dem Beirat sollen keine beruflichen Mitarbeitenden des Verbandes berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 3) sind zugleich Mitglieder des Beirates.

- (3) Aufgaben des Beirates ist die Förderung der Einrichtungen des Verbandes, insbesondere
 - a) die Begleitung der ambulanten Pflegeeinrichtungen durch die Entgegennahme jährlicher Berichte des Vorstandes, der wirtschaftlichen oder fachlichen Leitungen der Einrichtungen,
 - b) die Unterstützung der ambulanten Pflegeeinrichtungen in der Außenstellung,
 - c) die Beratung von ihm durch den Vorstand zugewiesenen Beratungsgegenständen.

Der Beirat kann im Zusammenhang mit seinen Aufgaben an den Vorstand Anregungen und Vorschläge richten.

- (4) Alle sechs Jahre sollen die Beiratsmitglieder neu ernannt werden, wobei eine Wiederernennung möglich ist.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Vorstandes und ihrer Verteilung auf die Verbandsglieder bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 9 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen hälftig auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres die Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes beim Landeskirchenamt beantragen.

§ 10
Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hoya, den 6. Dezember 2017
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Hoya
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Bruchhausen - Vilsen, den 6. Dezember 2017
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Vilsen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 20. Februar 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 9 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden um die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dörverden (Kirchenkreis Verden)

Urkunde

Gemäß §§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 10 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Cosmae-et-Damiani-Kirchengemeinde Dörverden in Dörverden (Kirchenkreis Verden) wird Verbandsglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden.

§ 2

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden vom 17. September 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 294), zuletzt geändert am 22. September 2014 (Kirchl. Amtsbl. 2015 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „St.-Nikolai-Kirchengemeinde Verden“ die folgenden Wörter eingefügt:
„- Evangelisch-lutherische St.-Cosmae-et-Damiani-Kirchengemeinde Dörverden“.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verden“ ein Komma und das Wort „Dörverden“ eingefügt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 15. Februar 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 10 Beauftragungen zur Beratung für Konfirmandenarbeit

Hannover, den 13. Februar 2018

Die Beratung für Konfirmandenarbeit ist eine Dienstleistung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreise und kirchlichen Einrichtungen zur Förderung der Konfirmandenarbeit. Sie ist ein Teil der Arbeit des Religionspädagogischen Instituts Loccum.

Bei folgenden Personen wurde die Beauftragung, als Berater oder Beraterin für Konfirmandenarbeit tätig zu sein, um 5 Jahre bis zum 28. Februar 2023 verlängert:

- Diakonin Bianca Bensch, Celle (Sprengel Lüneburg)
- Pastor Christian Berndt, Stade (Sprengel Stade)
- Diakon Johannes Kuhnert-Kohlmeyer, Bramsche (Sprengel Osnabrück)
- Pastor Hartmut Marks-von der Born, Osnabrück (Sprengel Osnabrück)
- Pastor Martin Michalek, Burweg (Sprengel Stade)

- Pastor Peter Schröder-Ellies, Aurich (Sprengel Ostfriesland-Ems)
- Diakonin Andrea Spremberg, Garbsen (Sprengel Hannover)
- Pastorin Marion Steinhorst-Coordes, Uplengen (Sprengel Ostfriesland-Ems)
- Pastor Dr. Sönke von Stemm, Münchenhagen (Sprengel Hannover)
- Diakon Uwe Wendelborn, Göttingen (Sprengel Hildesheim-Göttingen)

Anfragen für Beratungen sind zu richten an:

RPI Loccum –
Beratung für die Konfirmandenarbeit
Pastor Andreas Behr
Uhlhornweg 10–12
31547 Rehburg-Loccum
Tel. 05766/81-135/140
Mail: Beratung.Konfirmandenarbeit@evlka.de

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 11 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2017

1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 10/2017	24.10.2017	V-N-731-2-1956 R 490	Neufassung des verbindlich zu nutzenden Buchungsleitfadens für Verwaltungsstellen, die das doppische Rechnungswesen anwenden
K 11/2017	09.11.2017	N-233-21 / 32 R 124-1	Gewährung von Studienzeiten für Pastorinnen und Pastoren
K 12/2017	08.12.2017	N-31-0/15 R 230-2	Ausbildung für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeiner kirchlicher Verwaltungsdienst in der Landeskirche und ihren Körperschaften (Inspektorenausbildung)
K 13/2017	21.12.2017	N-731-0 / 64 R 490	Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und den Nachweis des kirchlichen Vermögens und der Schulden in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 01.03.2012 (Veröffentlichung mit Rundverfügung K 4/2012)

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 7/2017	05.10.2017	N-437-4.1/22 R 513-1	Neuer Pflege- und Wartungsvertrag für Orgeln
G 8/2017	26.10.2017	N-512-9.2/77 R 355-3	Einsatz von Filmen und Filmausschnitten auf DVD oder per Download in Gottesdiensten und der Gemeinde- und Bildungsarbeit
G 9/2017	07.11.2017	N-610-22.0/52 R 365	Sondermittel der Landeskirche für besondere Projekte in der Diakonie

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf